

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Artenschutzbeitrag

(ASB ST 2018)

Mustervorlage gemäß RLBP 2011

Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017



Stand: Juni 2018

Hinweise zum Umgang mit der Mustervorlage ASB

Diese Mustervorlage hat zum Ziel, eine einheitliche Abarbeitung und Gestaltung des Artenschutzbeitrages für Vorhaben der Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zu gewährleisten. Abarbeitung und Prüfung der Unterlage „Artenschutzbeitrag“ soll somit vereinfacht werden. Die hier vorgegebene Mustergliederung für den ASB entspricht nur teilweise den Vorgaben im Gutachten zur RLBP 2011. Grund dafür ist die aus hiesiger Sicht sinnvollere Abfolge der zu leistenden Arbeitsschritte. Die zur Übernahme in weitere Unterlagen maßgeblichen Kapitel haben jedoch dieselbe Ziffer wie im Gutachten zur RLBP 2011 vorgesehen.

Ein Abweichen von den Vorgaben ist im Ermessen des Auftragnehmers und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber möglich. Bei Kleinstvorhaben ist eine Abhandlung der Artenschutzbelange im Zuge des LBP/LFB (als dort angesiedeltes Kapitel) durchaus gerechtfertigt, sofern die maßgeblichen Kriterien zur Prüfung des Sachverhaltes eingehalten werden.

Fachliche Hinweise zur Abarbeitung des besonderen Artenschutzes finden sich u.a. im Gutachten (2009) zur RLBP 2011. Diese sind aufgrund des Alters jedoch auf ihre Aktualität und Gültigkeit zu prüfen.

Die Mustervorlage enthält folgende Textformate:

Text in schwarzer Schrift

Textblock zur Übernahme

Text in kursiver Schrift

Vorhabensspezifische Angaben, die durch den Bearbeiter zu formulieren sind

Text und Fußnoten in blauer Schrift

Hinweise, Beispiele und Erläuterungen, die dem Verständnis der Mustervorlage dienen und nicht in eine Planunterlage zu übernehmen sind – bitte aus der Vorlage entfernen!

MUSTERGLIEDERUNG

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK.....	1
2.1	DIE ZUGRIFFSVERBOTE	2
2.2	DIE ZU BETRACHTENDEN ARTEN GEMÄß BNATSchG	5
2.2.1	Vorgaben des § 44 BNatSchG.....	5
2.2.2	Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz.....	6
3	DATENGRUNDLAGEN.....	8
3.1	DATENRECHERCHE	8
3.2	VORHABENBEZOGENE DATENERHEBUNGEN.....	8
4	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	8
5	RELEVANZPRÜFUNG	8
6	KONFLIKTANALYSE UND HERLEITUNG VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN	9
6.1	VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN	10
6.2	VORGEZOGENE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN	10
7	ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	10
8	AUSNAHMEPRÜFUNG	11
8.1	BEGRÜNDUNG DER AUSNAHME	12
8.2	ALTERNATIVEN	12
8.3	RISIKOMANAGEMENT	12
8.4	ZUSAMMENFASSUNG DER AUSNAHMEPRÜFUNG	13
9	LITERATURVERZEICHNIS UND ANHANG	13

Bestandteil der RE-Unterlage 1, Kap. 5.5:

Kap. 7) Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Kap. 8.4) Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1) Ergebnis der Relevanzprüfung	9
Tabelle 2) Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme - Tierarten	11
Tabelle 3) Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme - Pflanzenarten	11

ANHANG

- I Formblätter zur Konfliktanalyse
- II Artenschutzliste Sachsen-Anhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung

Kurze Darstellung des Vorhabens: räumliche Lage und Planungsstand (abgeschlossene Raumordnung/Linienbestimmung sowie Stand der Entwurfsplanung)

Der Artenschutzbeitrag liefert eine Prognose über das vorhabensbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG¹ (s. Kapitel 2.1). Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, bzw. liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Der Artenschutzbeitrag ist gemäß RLPB 2011 ein Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans und ist somit ein unselbständiger Teil der Planunterlage (Teil C, UL 19). Die Kapitel 7 des ASB (Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung) und ggf. Kapitel 8 des ASB (Ausnahmeprüfung) gehen gemäß den Vorgaben der RE 2012 in die RE-Unterlage 1 (Teil A, Ziffer 5.5 des Erläuterungsberichts) ein. Sofern eine Maßnahmenplanung notwendig ist, werden die Maßnahmen in den Maßnahmenblättern des LBP verankert. Auch diese werden Bestandteil der RE-Unterlage (Teil B, UL 9).

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

²Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die **Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten** (VogelSch-RL), Art 5. Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.09.2017 | BGBl. I S. 3434 ([unter Beachtung von Fußnote 2](#))

² Benennung der rechtlichen Grundlagen sind dem aktuellen Stand anzupassen.

§ 44 (5) ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434 neu gefasst worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (A_{cef}) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von A_{cef} -Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt (siehe dazu Kap. 2.1)

§ 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die für zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt (Fanggenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

Die Betrachtungen im ASB finden losgelöst von den im LBP ausgewiesenen Bezugsräumen statt. Überlappungen von Lebensstätten der ASB-relevanten Arten sind dabei zwar möglich, aber nicht zwingend.

2.1 Die Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht **und** diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung **und** die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-

oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden **und** diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt.³ Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Straßenraum oder Straßennähe geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart.

Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kauf-nehmen“ von Tötungen, ohne dass die gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung/Verletzung getroffen worden sind.

Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Baustellen-/Trassen-/Verkehrsraum zu bewegen, zu reduzieren.

Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht nicht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 2:

Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt⁴. Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie in ein anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen, z.B. der Verlust von Kaulquappen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz ist als „ultima ratio“ einzusetzen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

³ BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008 (A 30/A 2 Nordumfahrung Bad Oeyenhausen), insbes. Randnummer 91 bis 93

⁴ gilt nur, soweit ansonsten wirkende Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; § 40 (1) BNatSchG ist zu beachten

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Das Verbot der erheblichen Störung tritt erst ein, sofern die Störung erheblich ist, d.h. dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Begriff der „lokalen Population“ (gemäß Gutachten zu den RLPB 2011, Kap. 13.5.3) ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen.

Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb der Straße und deren Nebenanlagen in Form von Lärm, Licht oder Bewegungsreizen aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) verlustig gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen wird. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

Die Formblätter gemäß RLBP 2011 sehen keine Herleitung von A_{cer}-Maßnahmen unter diesem Punkt vor, da Störung im engeren Sinne zu vermeiden ist (V-Maßnahmen). Ist die vorgezogene Anlage von Ersatzhabitaten notwendig, eignet sich für die Praxis jedoch der Maßnahmentyp A_{cer} besser, da hier der Fokus auf flächenhaften Maßnahmen außerhalb des Straßenkörpers mit vorgezogenem Ausführungszeitpunkt liegt. Die Formblätter des ASB ST 2014 (unverändert im ASB ST 2018) sind dahingehend angepasst.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise) und durch die Anlage der Straße. Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essentieller Habitatelemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essentiellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

Die Definition der „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ bzw. der zur erfolgreichen Fortpflanzung notwendigen Lebensstätte ist in erster Linie eine Fachfrage. Die in Kap. 13.3.4 des Gutachtens zur RLBP angesprochene Problematik der engen oder weiten Abgrenzung der Lebensstätte mag sich in der Planungspraxis bereits dann reduzieren, wenn bspw. bei Betroffenheit von Wegebeziehungen bereits aus dem Tötungsverbot entsprechende Tierquerungshilfen herzuleiten sind. Sonstige, sporadisch oder diffus genutzte Wege sind mit § 44 (1) Nr. 3 i.d.R. nicht relevant. Eine sehr differenzierte Betrachtung wird bei Arten mit großem Aktionsradius (Wildkatze, Wolf) notwendig.

Darüber hinaus empfiehlt sich im Sinne einer rechtssicheren Planung die Betrachtung der Lebensstätten des gesamten Lebenszyklus einer Art.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Trassenverschiebungen zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

2.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG

2.2.1 Vorgaben des § 44 BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

In Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten

In Nr. 3 auf **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 4 auf **besonders** geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG⁵ her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

⁵ Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die **besonders** geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. **Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.**

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht.

Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die **Artenschutzliste Sachsen-Anhalt** (Anhang II) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten, s. Anhang II, Nr. 1.3), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen.

2.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz

Entsprechend der EU-VogelSchRL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des BNatSchG §44 (1) und (5) sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sollten daher zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe behandelt werden.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel dennoch gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VogelSchRL aufgeführten und den streng geschützten gemäß BNatSchG auch diejenigen in untenstehende Liste aufgenommen, welche

- gemäß aktuell gültiger Roter Liste LSA als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z.B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z.B. Saat- und Blessgans, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschnalbe, etc.).

Die beiden letztgenannten Kriterien wurden in Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby mit Schwellenwerten untersetzt, die der Orientierung dienen, ab wann eine Prüfung relevant sein kann.

Anwendung von Schwellenwerte für Rast- und Zugvögel

In der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt sind für rastende und ziehende Vogelarten sowie Koloniebrüter mit der Vogelschutzwarte Steckby abgestimmte Schwellenwerte angegeben. Diese stellen Fachkonventionen dar, ab denen eine Prüfung relevant ist.

Für Straßenbauvorhaben im Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt erfolgt, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG, eine differenzierte Berücksichtigung dieser Schwellenwerte; die Anwendung ist nachfolgend beschrieben und in Abb. 1 dargestellt.

Rast- und Zugvögel

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten sind die erheblichen Störungen sowie das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Schädigung von Ruhestätten nach Nr. 3 zu betrachten; Fortpflanzungsstätten spielen hier keine Rolle.

Im Hinblick auf die Schädigung oder Zerstörung der Ruhestätten kann bei Beständen unterhalb der Schwellenwerte davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in das Umfeld problemlos möglich ist und damit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Genauso kann davon ausgegangen werden, dass unterhalb der Schwellenwerte Störungen regelmäßig nicht erheblich sind. Dagegen kann der Schwellenwert bezüglich der Tötung des Individuums nicht angewendet werden.

Koloniebrüter

Für die Koloniebrüter ist der Schwellenwert nur bei Störungen relevant. Bezogen auf die Tötung des Individuums sowie auf die Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist jeder Einzelfall auf das Erfüllen des Schädigungsverbotes zu prüfen. Die Annahme der Ausweichmöglichkeit - und damit verbunden die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang - bei Brutvorkommen unterhalb der Schwellenwerte ist als Regelfall nicht begründbar und somit unzulässig (s. Abb. 1).

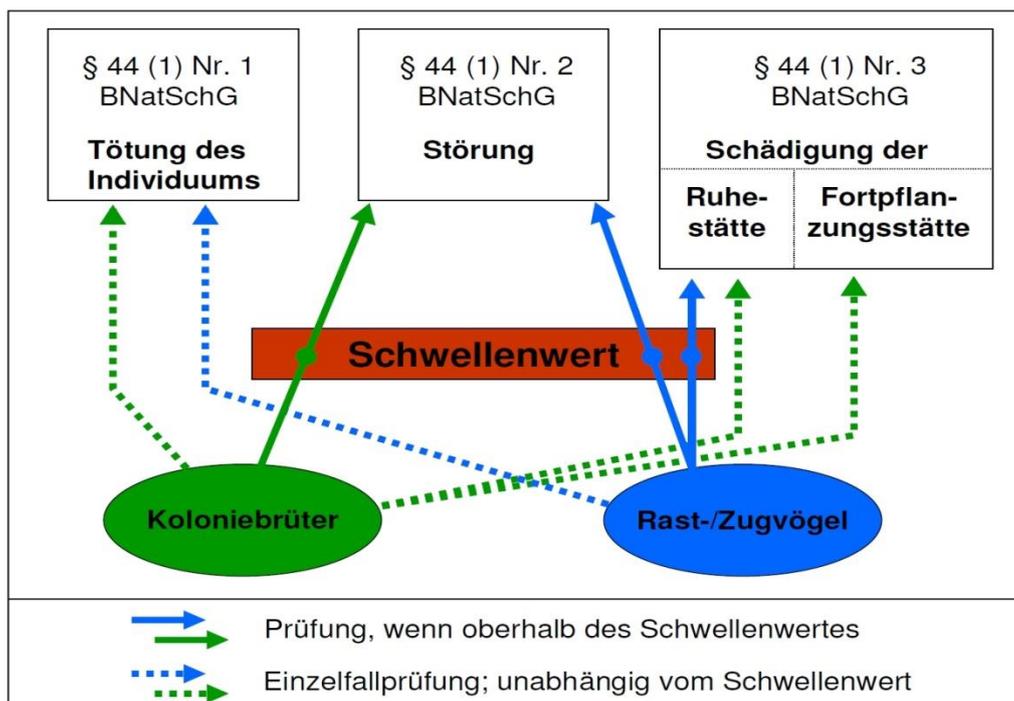


Abbildung 1) Anwendbarkeit der Schwellenwerte hinsichtlich der rastenden und ziehenden Vogelarten sowie der Koloniebrüter, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

Sofern Neuerungen in der Auslegung des Naturschutzrechts durch Urteile entstehen, die die bisherige Abarbeitung des ASB beeinflussen (z.B. Änderung in der Interpretation des Tötungsverbot vom Populationsbezug zum Individuenbezug infolge des Urteils BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008), sind diese und ihre Auswirkungen an den entsprechenden Stellen im Kapitel 2 einzufügen bzw. zu ändern.

3 Datengrundlagen

Darstellung des ausgewerteten Datenmaterials zu Artvorkommen im Untersuchungsraum mit folgenden Unterpunkten:

3.1 Datenrecherche

Abfrage von Daten bei Behörden, Ämtern, sonstigen Dritten

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Ergebnisse der im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Sonderuntersuchungen unter Angabe von Untersuchungsraum, -methodik und -zeitraum

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Beschreibung der wesentlichen technischen Merkmale des Vorhabens und der Gefährdungsfaktoren mit ihren Wirkungsbereichen.

5 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung dient der Auswahl der Arten, die einer weiteren einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung im Zuge des Artenschutzbeitrages bedürfen.

Grundlage für die Relevanzprüfung ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Anlage II) in der **jeweils aktuellen** Fassung vom ... (z. Zt. LAU 2008, Fortschreibung LSBB 2018). Die tatsächlich vorhandenen und die (ggf. nach Abstimmung mit den Fachbehörden) potentiell vorhandenen Arten und Artgruppen werden im Zuge der Relevanzprüfung mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten. Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten sind art- oder artgruppenbezogene Hilfskriterien heranzuziehen.

Darstellung der Kriterien für die Auswahl der weiterhin in der Konfliktanalyse zu betrachtenden Arten; solche Kriterien können sein:

- Aktionsradien (z.B. Amphibien)
- Reviergrößen (z.B. Greifvögel)
- Aktivitätszeiten im Jahresverlauf

Darstellung der (potentiell) vorkommenden Arten der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt in tabellarischer Form (s. Tabelle 1 - Ergebnis der Relevanzprüfung).

). Bei Ausschluss von Arten/Artengruppen im Zuge der Relevanzprüfung ist dies zu begründen und zu belegen.

Für Artgruppen eignet sich eine Listung der zur Gruppe gehörenden Arten außerhalb der Tabelle.

Fiktivbeispiel: Nachweis von einem (1) Hamster am äußersten landseitigen Ende des Untersuchungsraumes eines Vorhabens „Brücke über die Saale“, bei dem vorhabensbedingt nur Überflutungswiesen im Vordeichbereich berührt werden → randlicher Zufallsfund, Hauptverbreitungsgebiet und typischer Lebensraum sind die landeinwärts angrenzende Ackergebiete. Überleben im Überflutungsregime nicht möglich (in: Mustermann (1999) „Das Leben des Feld-Hamsters“) → keine vertiefende Betrachtung

Tabelle 1) Ergebnis der Relevanzprüfung

Artname	Schutz	(Status)	Bestand/Vorkommen	Quelle	Vertiefende Betrachtung
Musterm Maus <i>Mausus musterus</i>	FFH Anh. IV; RL D 3	Gesamter Lebenszyklus	3 Nester, insges. 20 Jung- und Alttiere im Trassennahbereich (< 100 m Entfernung); auf Acker; im Eingriffsraum auf landwirtschaftlich genutzten Offenländern weit verbreitet	Mustermann (2013)	ja

6 Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten/Artengruppen anhand von Formblättern (Anlage I)⁶. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von

⁶ Die Formblätter enthalten weiterhin die artspezifischen Angaben zur Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen (s. Kap. 8)

Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen in den Formblättern abgehandelt. In Erweiterung zur RLPB 2011 kann das Formblatt aber auch Artengruppen behandeln.

Ein Artgruppenblatt bietet sich insbesondere zur Betrachtung der kommunen Vogelarten an, kann jedoch in Einzelfällen auch auf andere Arten angewendet werden, sofern die relevanten Lebensumstände (weitestgehend), das Gefährdungspotential und die Maßnahmenplanung identisch sind. Weiterhin kann eine artgruppenbezogene Betrachtung auch im Fließtext stattfinden; die rechtlichen Ansprüche an die Prüfung sind dabei einzuhalten.

6.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Benennung und Beschreibung der vorgesehenen V-Maßnahmen

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Benennung und Beschreibung der vorgesehenen A_{cef}-Maßnahmen

Bei getrennter Vergabe von LBP und ASB obliegt die Maßnahmenplanung dem LBP Planer, da die Maßnahmenblätter alle Rechtskreise bündeln und als dem zu verfügbaren Teil ein hoher Stellenwert zukommt. Der ASB-Gutachter erarbeitet lediglich die Zielkonzeption einschließlich Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme und steht dem LBP-Planer bei der konkreten Maßnahmenplanung beratend zur Seite.

Es sind die Maßnahmenblätter der RLBP zu verwenden und nur einmal in die naturschutzfachlichen Unterlagen einzustellen (Verzicht auf doppelten Ausdruck bei ASB und LBP).

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

*Abschließende Aussage über die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im Fließtext.
Details über*

- *die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und*
- *die Notwendigkeit einer Ausnahmezulassung*

in tabellarischer Form.

Diese Zusammenfassung ist Bestandteil der RE-Unterlage 1, Kapitel 5.5.

Tabelle 2) Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme - Tierarten

Art/Artengruppe	Fangen/ Verletzen/ Töten	Störung	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten	Ausnahme notwendig?
<i>Bezeichnung</i>	- ja/nein - nein, mit Maßnahme xy	- ja/nein - nein, mit Maßnahme xy	- ja/nein - nein, mit Maßnahme xy	ja/nein

Tabelle 3) Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme - Pflanzenarten

Art	Schädigung von Pflanzen oder deren Standorten	Verhinderung des Zugriffsverbots möglich?	Ausnahme notwendig?
<i>Bezeichnung</i>	ja/nein	- ja, mit Maßnahme xy - nein	ja/nein

Sofern die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass keine Zugriffsverbote eintreten, ist die Prüfung an dieser Stelle beendet.

8 Ausnahmeprüfung

Treten die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ein, bzw. können ihnen nicht durch V- oder A_{cef}-Maßnahmen wirksam entgegengewirkt werden, so kann ein Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann zugelassen werden, wenn eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist.

Übersicht: Aufgabenteilung bei der Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Grundlage lt. § 45 BNatSchG	Aufgabe	Zuständig
Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5	Nachweis der Gefährdung der Gesundheit des Menschen und/oder der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art	Entwurfsplanung

Abs. 7 Satz 2	Nachweis der Alternativlosigkeit; hier insbesondere technische Nicht-Machbarkeit und/oder gravierender Unverhältnismäßigkeit	Entwurfsplanung
Abs. 7 Satz 2	Nachweis der Alternativlosigkeit aus artenschutzrechtlicher Perspektive (Nachweis einer genauso hohen oder höheren Beeinträchtigungen durch die Alternativlösung(en))	Landschaftsplanung
Abs. 7 Satz 2	Nachweis, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Art(en) eintritt, bzw. für Arten des FFH-Anh. IV: Nachweis eines günstigen Erhaltungszustandes	Landschaftsplanung
Sonstige Rechtskreise	Für die Gesamtschau: Bewertung sonstiger naturschutzfachlicher Aspekte (Natura 2000-Gebiete, Eingriffsregelung, UVP-Schutzgüter)	Landschaftsplanung
	Abwägung und Ergebnisdarstellung	Landschaftsplanung in enger Abstimmung mit Entwurfsplanung

8.1 Begründung der Ausnahme

Darlegung der Gründe im Interesse der Gesundheit des Menschen und /oder zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Sind nicht nur Ausnahmen im Zuge des Artenschutzes, sondern auch für Natura-2000-Gebiete notwendig, kann eine gesonderte Abhandlung dieses Inhalts (bspw. als Anlage zum LBP) unter Nutzung von Querverweisen aus der jeweiligen Unterlage heraus sinnvoll sein.

8.2 Alternativen

Beschreibung der zu prüfenden Alternativen und Bewertung aus

- entwurfstechnischer,
- artenschutzfachlicher und
- sonstiger naturschutzfachliche Rechtskreise.

Gegenüberstellung und Abwägung der Alternativlösung(en) mit der Vorzugsvariante.

8.3 Risikomanagement

Angaben zum Risikomanagement.

8.4 Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung

Zusammenfassung Kap. 8.1 bis 8.3 und abschließende Einschätzung über die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht

Diese Zusammenfassung ist Bestandteil der RE-Unterlage 1, Kapitel 5.5.

9 Literaturverzeichnis und Anhang

Bitte anfügen.

Werden Websites zitiert, bitte Abrufdatum angeben und eine (Druck-) Version der Seite sichern. Inhalte von Websites haben i.d.R. ein deutlich geringeres wissenschaftliches Gewicht als in Fachzeitschriften veröffentlichte Artikel und andere Fachliteratur, weshalb letztere vorzuziehen sind. Ausnahmen bilden durch Bund oder Bundesländer bereitgestellte Portale wie die des BfN oder des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

Anhang I

zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt

Formblätter zur Konfliktanalyse

Anhang I enthält die Mustervorlagen für die Formblätter zur Konfliktanalyse.

In Abwandlung zur RLPB kann das Formblatt Einzelarten, aber auch Artengruppen behandeln. Im Falle der Behandlung von Artengruppen ist der Tabellenkopf anzupassen. Ein Artgruppenblatt bietet sich insbesondere zur Betrachtung der kommunen Vogelarten an, kann jedoch in Einzelfällen auch auf andere Arten angewendet werden, sofern die relevanten Lebensumstände (weitestgehend), das Gefährdungspotential und die Maßnahmenplanung identisch sind (z.B. im Rahmen von Kleinprojekten wie Um- und Ausbau zur Herleitung einer Vermeidungsmaßnahme „Suche nach Übertagungsquartieren von Fledermäusen, Vergrämen und Verschluss von Baumhöhlen“).

Das Formblatt für Pflanzen wird entsprechend der Prüfpflicht aus BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 4 reduziert und angepasst. Im Gegenzug entfällt dieses Prüffeld aus den Formblättern Fauna.

Im Ergebnis können folgende Formblätter erstellt werden:

Formblatt Einzelart (Tiere): weitestgehend wie Musterkarten RLBP 2011

Formblatt Artengruppe: mit angepasstem Tabellenkopf

Formblatt Einzelart (Pflanzen)

Sind Abschnitte der Formblätter nicht relevant (z.B. 4. Ausnahmevoraussetzungen), so sind diese Zeilen zu löschen.

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Bundesland <i>Kategorie</i>		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangaben), insbesondere:</i> <i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezügl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue (in Bezug auf Vögel s. MB 17)</i> <i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen</i> <i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i></p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland <i>Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe)</i>		Verbreitung im Bundesland <i>Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe)</i>
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>Textliche Kurzbeschreibung (soweit unabhängig von der Konfliktbeschreibung sinnvoll) (mit Quellenangaben) ggf. Benennung des Bezugsraums für die lokale Population (Kreisgebiet, Naturraum(teilgebiet))</i>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)

Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
---	--	--

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken, insb. Bauzeitenregelung, Prüfung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor der Baufeldräumung, Prognose, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden oder bestehen bleiben oder Verweis auf Kapitel/Unterlage

Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Nennung der Maßnahmen und wie sie wirken, insb. Bepflanzung / Leit- und Sperreinrichtungen, Lage der Trasse im Einschnitt.

Prognose, welche Fang-, Tötungs- und Verletzungsrisiken vermieden werden oder bestehen bleiben.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Nennung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Maßnahmen, die zur Vermeidung der Störwirkung / der Störfolgen herangezogen werden, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität)

Prognose, ob und ggf. warum sich durch Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. verschlechtert

ggf. Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen; Merkmale der Lokalpopulation in Anlehnung an die Kriterien der ABC-Bewertung nach Schnitter et al 2006)

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Nennung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte herangezogen werden, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität)</i> <i>Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein soll</i> <i>Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung</i>		
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: <i>Benennung der Gründe</i> Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angaben zu geprüften Alternativen <i>Benennung der geprüften Alternativen</i> Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.		
Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (siehe Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG))</i></p> <p><i>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung)</i></p> <p><i>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.</i></p> <p><i>bei ungünstiger Prognose: Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Auflistung von Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</i> - <i>Darstellung, wie die Maßnahmen im Populationskontext wirken</i> - <i>Aussage zur Zuverlässigkeit des Erfolges, Referenzen (Quellen)</i> <p><i>bei Betroffenheit einer Art mit ungünstigem Erhaltungszustand: Darstellung, dass Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand weiterhin möglich ist.</i></p>		
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt <input type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich</p>		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage Nummer Kapitel Nummer dargestellt.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Formblatt Artenschutz - Artengruppe				
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Artengruppe <i>Bezeichnung</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten				
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand*		
<i>Mustermaus (<i>Mausus musterus</i>)</i>	<i>Indices siehe unten</i>	<i>z.B. RL ST 3</i>		
Schutzstatus streng geschützt: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV </td> </tr> </table>			1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV			
* Angabe zum EHZ entfällt bei den Vogelarten				

Das Formblatt entspricht ab „2. Bestand und Empfindlichkeit“ dem Formblatt „Einzelart Tiere“.

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Pflanzen)

Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
---	--	--

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> streng geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVb FFH-RL
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV | <input type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV |
|--|--|

Gefährdungsstatus

-
- Rote Liste Deutschland
-
- Kategorie*
-
-
- Rote Liste Bundesland
-
- Kategorie*

Einstufung des Erhaltungszustandes

-
- FV günstig / hervorragend
-
-
- U1 ungünstig – unzureichend
-
-
- U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangaben), insbesondere:
 Angaben zu Art und Standortbedingungen
 relevante Angaben zur Ökologie (z.B. Ausbreitungsstrategien)
 Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen (z.B. Salztoleranz)*

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland <i>Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe)</i>	Verbreitung im Bundesland <i>Textliche Kurzbeschreibung (mit Quellenangabe)</i>
---	--

Verbreitung im Untersuchungsraum
 Vorkommen nachgewiesen Vorkommen potenziell möglich

*Textliche Kurzbeschreibung (soweit unabhängig von der Konfliktbeschreibung sinnvoll) (mit Quellenangaben)
 ggf. Benennung des Bezugsraums für die lokale Population (Kreisgebiet, Naturraum(teilgebiet))*

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? Ja Nein

-
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
-
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Entnahme zum Schutz von Individuen

(Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)

-
- Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:
-
-
- Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Nennung der artspezifischen Maßnahmen und wie sie wirken

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Pflanzen)		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein? <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit. <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
Das Vorhaben wird durchgeführt <input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen <input type="checkbox"/> im Interesse der öffentlichen Sicherheit <input type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art: <i>Benennung der Gründe</i> Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Alternativenprüfung		
Angaben zu geprüften Alternativen <i>Benennung der geprüften Alternativen</i> Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Beschreibung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</i> <i>Beschreibung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene (nach Angaben der Landesnaturschutzverwaltung)</i> <i>Prognose, dass der Eingriff und die zur Vermeidung / Kompensation ergriffenen Maßnahmen (unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der Entwicklungsprognose) den Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtern, dass die Population auf übergeordneter Ebene in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.</i> <i>bei ungünstiger Prognose: Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) auf Landesebene / auf lokaler Ebene:</i> - <i>Auflistung von Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</i> - <i>Darstellung, wie die Maßnahmen im Populationskontext wirken</i>		

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Pflanzen)

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Pflanzen)		
Projektbezeichnung <i>Baumaßnahme</i>	Vorhabenträger <i>Bundesland</i> <i>planende Stelle</i>	Betroffene Art <i>Artnamen deutsch</i> <i>(Artnamen wissenschaftlich)</i>
<p>- <i>Aussage zur Zuverlässigkeit des Erfolgseintrittes, Referenzen (Quellen)</i> <i>bei Betroffenheit einer Art mit ungünstigem Erhaltungszustand: Darstellung, dass Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand weiterhin möglich ist.</i></p>		
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu befürchten <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt <input type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich</p>		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<p>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</p>		